

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00357 vom 7. Mai 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00357

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00357 du 7 mai 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00357 del 7 maggio 2025

Regeste

Bewilligungsgesuch zur privaten Arbeitsvermittlung und zum Personalverleih | [Nichterteilung der Bewilligung zur privaten Arbeitsvermittlung und zum Personalverleih.] Der Schluss der Vorinstanz, dass die von der Beschwerdeführerin für die Leitung des Personalverleihs und der Arbeitsvermittlung vorgesehene verantwortliche Person nicht über einen guten Leumund verfüge und damit eine Bewilligungsvoraussetzung nicht erfüllt sei, ist nicht zu beanstanden. Im Kontext der Arbeitsvermittlung und des Personalverleihs beeinträchtigt eine Person ihren guten Leumund auch dann, wenn sie, wie vorliegend, innerhalb einer juristischen Person einen Betrieb leitet, der Schuldenwirtschaft bis zum Konkurs betreibt oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schädigt. Der gute Ruf kann also auch dann beschädigt sein, wenn für die angehäuften Schulden nur die juristische Person haftet und die fragliche natürliche Person auch zivil- oder strafrechtlich für ihr Verhalten innerhalb des Betriebs nicht zur Verantwortung gezogen werden kann (E. 2). Massgebend für diese Beurteilung sind nicht alleine die im Zeitpunkt des Bewilligungsgesuchs bekannten Tatsachen, sondern der Sachverhalt im Zeitpunkt des kantonalen Rechtsmittelentscheids (E. 2.3).

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung ist ihr nicht zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.